Landratsamt
Straubing-Bogen

Landkreis
Straubing-Bogen
Tradition und Zukunft

Landratsamt Straubing-Bogen · Postfach 0463 · 94304 Straubing

Gegen PZU
Herrn
Friedrich Rosskopf
Laberweg 5
94368 Perkam/Pilling

Straubing, 21.06.2017
Wasserrecht
AZ: 42-6431/94
Daniel Nover
Zimmer 240
Telefon 09421/973-140
Telefax 09421/973-416
nover.daniel@landkreis-straubing-bogen.de

Vollzug der Wassergesetze;
Antrag des Herrn Friedrich Rosskopf, Laberweg 5, 94368 Perkam/Pilling, auf Erteilung einer Plangenehmigung für die Errichtung einer Wasserkraftschnecke mit Spülschütz, Landkreis Straubing-Bogen

Anlagen
1 Plansatz i. R.
1 Kostenrechnung
1 Baubeginns- und Fertigstellungsanzeige g. R.

Das Landratsamt Straubing-Bogen erlässt folgenden

B e s c h e i d :

1. beschränkte Erlaubnis und Plangenehmigung

1.1 Gegenstand der beschränkten Erlaubnis

Herrn Friedrich Rosskopf, Laberweg 5, 94368 Perkam/Pilling - Unternehmensträger -, wird auf seinen Antrag vom 07.11.2017, die beschränkte Erlaubnis für das Einbringen von Rechengut in die Kleine Laber (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 Wasserhaushaltsgesetz -WHG-), erteilt.

1.2 Gegenstand der Plangenehmigung

Der Plan des Ingenieurbüros Geiger, Stadtplatz 9, 94209 Regen, vom 20.10.2016, über die Umbauten am Oberwassergraben mit neuem Leerschuß, Wasserkraftschnecke und Turbinenhaus, sowie am Umgehungsgerinne (Fischaufstieg) mit Vergrößerung des Einlaufes auf 200 l/s, wird genehmigt.

1.3 Zweck der Gewässerbenutzung und des Gewässerausbaus

Die erteilte beschränkte Erlaubnis dient der Einbringung des Rechengutes in die Kleine Laber.

Die erteilte Plangenehmigung dient den jeweiligen Änderungen des Oberwassergrabens, der Wasserkraftschnecke, dem Turbinenhaus und der Fischaufstiegsanlage (Umgehungsgerinne)

1.4 Planunterlagen

Den Gestattungen liegen die Antragsunterlagen des Ingenieurbüros Geiger, Stadtplatz 9, 94209 Regen, vom 20.10.2016 nach Maßgabe der vom Wasserwirtschaftsamt Deggendorf durch Roteintragung vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen zugrunde:

Die Antragsunterlagen vom 20.10.2016 bestehen aus:

Antrag	
Erläuterungsbericht	
Übersichtslageplan	M 1 : 50.000
Lageplan	M 1 : 1.000
Kraftwerk Lageplan und Schnitte	M 1 : 50
Hydraulische Berechnungen	

Die Unterlagen sind mit dem Prüfvermerk des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf vom 17.05.2017 und mit dem Bescheidvermerk des Landratsamtes Straubing-Bogen vom 21.06.2017 versehen.

2. Beschreibung der Anlage

Es liegt gemäß Beschluss des Landratsamtes Straubing vom 02.10.1953 eine Erlaubnis zur unbefristeten Nutzung vor. Dieser stützt sich teilweise auf einen Beschluss vom 07.01.1932.

2.1 Altanlage

Dem Beschluss vom 02.10.1953 ist folgende Beschreibung der Anlage zu entnehmen:

2.1.1 Ein bewegliches Wehr mit 3, zusammen 6,50 m breiten und 0,965 m hohen Schützentafeln.

2.1.2 Einen 95 m langen offenen und auf eine Länge von 16 m vor der Turbine ausbetonierten Oberwassergraben.

2.1.3 Eine Francisturbine mit stehender Welle im offenen Schacht.

2.1.4 Neben dem Turbinenhaus eine mit Zugschütze verschließbare, 2,25 m breite Leerschussöffnung.

2.1.5 Einen rund 320 m langen offenen Unterwassergraben.

2.1.6 Zudem war an der Anlage noch ein Eichpfahl mit zwei Rückmarken vorhanden. Seine Höhe war nicht auf NN angeschlossen. Die zulässige Stauhöhe war mit 99,98 angegeben.

2.2 Beantragte Anlage

Die beantragte Anlage ist gemäß den Antragsunterlagen wie folgt beschrieben:

2.2.1 Ein bewegliches Wehr mit 3 Schützentafeln. Die breite des Wehres beträgt 6,50 m, die abflusswirksame Tiefe bis zum Stauziel (334,025 m ü. NN) beträgt 1,06 m. Die Oberkante der Schützentafeln liegt bei 334,04 m ü. NN.

2.2.2 Einen ca. 95 m langen und auf den letzten Metern vor der Wasserkraftschnecke ausbetonierten Oberwassergraben.

2.2.3 Eine Wasserkraftschnecke mit einem Durchmesser von 2,10 m und einer Länge von 3,90 m bei einer Ausbauwassermenge von 1,36 m³/s und einer Fallhöhe von 1,73 bei dieser Ausbauwassermenge.

Die Wasserkraftschnecke ist mit einem Gitterrost überdeckt. Die Durchfluss- und Wasserstandsteuerung erfolgt per Drehzahlregelung der Schnecke auf Grundlage einer Wasserstandmessung per Drucksonde.

2.2.4 Ein Grobrechen am Zulauf zur Wasserkraftschnecke.

2.2.5 Ein Leerschussschütz (Spülschütz) mit 1,70 m breite und 0,98 m abflusswirksamer Tiefe bezogen auf die zulässige Stauhöhe und Oberkante Schütz 20 cm über der zulässigen Stauhöhe.

2.2.6 Ein Turbinenhaus 4,46 m x 3,11 m in Betonbauweise zur Unterbringung von Getriebe, Generator, Elektrik, sowie Steuerungs- und Kontrolltechnik.

2.2.7 Einen rund 450 m langen Unterwassergraben.

2.2.8 Ein Umgehungsgerinne mit einer Länge von ca. 230 m mit Anfang ca. 210 m oberstrom der Wasserkraftschnecke und Mündung Nahe dem Ausleitungswehr in den Altbach.

2.2.9 Die Länge des Altbaches beträgt vom Ausleitungswehr bis zur Mündung des Unterwasserkanals etwa 770 m.

2.3 Änderungen gegenüber der Altanlage

Die geplanten Änderungen an der Anlage bzw. die sich sonst gegenüber der früher genehmigten Anlage ergebenden Änderungen werden aus wasserwirtschaftlicher Sicht wie folgt beurteilt:

2.3.1 Ausleitungswehr

Das Ausleitungswehr soll nicht geändert sondern nur saniert werden. Es ist als Plan nur eine Ansicht des Wehrs beigefügt. Nach der Beschreibung im Erläuterungsbericht entsprechen die Dimensionen der früher genehmigten Planung. Es fällt auf, dass die Höhe der Schützentafeln jetzt mit etwa 1,08 m angegeben ist. Diese Erhöhung gegenüber der Beschreibung im Beschluss vom 02.10.1953 um ca. 10 cm ist auch schon aus den alten, genehmigten Unterlagen von 1932 sowie aus Bestandsunterlagen von 1937 des Straßen und Flussbauamtes Deggendorf vom 30.10.1937 ersichtlich und somit nicht zu beanstanden.

2.3.2 Oberwassergraben

Der Oberwassergraben bleibt gleich.

2.3.3 Wasserkraftschnecke

Die Ausbauwassermenge von 1,36 m³/s bleibt gleich. Die Fallhöhe hat sich geändert. Sie vergrößert sich von 1,55 m auf 1,73 m. In den Antragsunterlagen ist dies nicht näher erläutert. Da die zulässige Stauhöhe gemäß dem Antrag gleich bleibt, ist davon auszugehen, dass sich das Unterwasser entsprechend eingetieft hat. Bereits in den Antragsunterlagen zum Beschluss von 1953 wurde eine Ausbaufallhöhe von 1,75 m angegeben, die aber durch Roteintragung vom amtlichen Sachverständigen auf 1,55 m korrigiert wurde.

Vorteilhaft ist, dass bei entsprechender Ausgestaltung der Schnecke die Flussabwärtswanderung von Fischen und sonstigen Gewässerlebewesen möglich ist.

2.3.4 Turbinenhaus

Das Turbinenhaus wird entfernt und neu errichtet. Das Turbinenhaus und die Wasserkraftschnecke tauschen dabei die Position mit dem Leerschuss, so dass das Turbinenhaus jetzt am linken Ufer platziert ist.

2.3.5 Leerschuss (Spülschütz)

Neben dem o. g. Platztausch mit dem Turbinenhaus wird die Breite des Schützes von 2,45 m auf 1,70 m verschmälert. Dies kann hingenommen werden, da sich dessen Höhe durch Eintiefung des Zulaufes von 0,7 m auf 0,97 m vergrößert und somit die hydraulische Leistungsfähigkeit sogar vergrößert wird. Kritisch ist allerdings die geplante Höhe der Oberkante des Schützes um 20 cm über der zulässigen Stauhöhe zu sehen. Dies wird jedoch vom Bezirk Niederbayern - Fachberatung für Fischerei begrüßt, der vor allem einen Abschlag von zu viel ankommenden Wassers über das Ausleitungswehr in den Altbach wünscht. Sollte sich hingegen herausstellen, dass dies zu einem Überstau an der Anlage führt ist dies ggf. abzuändern und die Oberkante auf Stauhöhe zu setzen.

2.3.6 Unterwassergraben

Die Länge des Unterwassergrabens war früher mit 320 m angegeben und liegt jetzt bei ca. 450 m. Vergleicht man die Flurpläne fällt auf, dass der Altbach und der Unterwasserkanal früher offensichtlich im Bereich der Flur Nr. 740 zusammen geflossen sind. Wieso das jetzt anders ist, ist nicht nachvollziehbar. Die Erhöhung des Gefälles an der Anlage ist dadurch besser erklärbar. Da dies offensichtlich schon längere Zeit so gegeben ist bestehen dagegen keine Einwände.

2.3.7 Umgehungsgerinne

Das Umgehungsgerinne liegt auf einem Grundstück des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf und wurde von diesem im Jahre 2002 errichtet. Ein wasserrechtlicher Genehmigungsbescheid des Landratsamtes Straubing-Bogen vom 06.06.2002 liegt vor. Es wurde für eine Abflussmenge von 100 l/s bemessen. Gemäß den Anforderungen für den Fischaufstieg ist diese Menge auf mind. 200 l/s zu vergrößern. Dazu ist vom Unternehmensträger der Anschluss an die Kleine Laber entsprechend umzubauen und soweit erforderlich stellenweise auch das anschließende Gerinne. Der Bau eines Fischpasses ist als Auflagenvorbehalt bereits im Beschluss vom 02.10.1953 enthalten.

2.4 Hochwasserabfluss einschließlich Bauzustand

Genaue Angaben über den Hochwasserabfluss sind in den Antragsunterlagen nicht enthalten. Nachdem die bestehende Anlage schon seit längerem besteht, ist anzunehmen, dass der Unternehmensträger mit der Hochwassersituation vertraut ist. Nur kleinere Hochwässer können über das Wehr ablaufen. Bereits bei einem HQ1 (1-jährlicher Hochwasserabfluss) ufert die Kleine Laber oberhalb der Anlage aus und der Hochwasserabfluss erfolgt breitflächig im Talbereich. Uns liegen dazu Abflussberechnungen aus dem Jahre 2005 für verschiedene Hochwasserabflüsse von HQ 1 bis HQ100 vor. Die Bauausführung des neuen Turbinenhauses ist den örtlichen Hochwasserhöhen angepasst.

Den Antragsunterlagen liegen neben dem oben bereits angesprochenen Nachweis für den Leerschuss auch zwei Nachweise für den Bauzustand mit Umleitung der Kleinen Laber vor. Dazu ist festzustellen, dass schädliche Auswirkungen auf Dritte auch im Bauzustand möglichst auszuschließen sind. Dies dürfte vor allem bei der geplanten Absperrung nach dem Ausleitungswehr kein größeres Problem darstellen, da die Abflussmöglichkeit über den Leerschuss und die Turbine im Vergleich selbst zu kleinen Hochwasserabflüssen nur gering ist (Abfluss Leerschuss und Turbine max. ca. 3,9 m³/s gegenüber HQ 1 ca. 18 m³/s).

Etwas anders ist die geplante Absperrung vor dem Ausleitungswehr mit seiner berechneten Abflussleistungsfähigkeit von ca. 12,5 m³/s zu sehen. Hier ist geplant während der Sanierungszeit ein temporäres Überfallwehr Richtung Altbach zu errichten. Bei den geplanten Maßen kann es allerdings laut Berechnung nur ca. 5,2 m³/s bei Anstau in der Kleinen Laber bis zur Böschungsoberkante und 1,1 m³/s bei Anstau bis zum genehmigten Stauziel abführen.

Die Oberkante des temporären Steinwehres ist deshalb um 10 cm abzusenken und seine Breite um 2 m zu verbreitern. Damit können nach Nachrechnung bei Stauzielhöhe in der Kleinen Laber ca. 2,7 m³/s und bei Stau bis zur Oberkante Böschung etwa 8,7 m³/s abgeführt werden. Dies führt allerdings dazu, dass bei Abflüssen von weniger als 2,7 m³/s das Stauziel nicht gehalten wird. Die Wasserspiegelabsenkung beträgt etwa 10 cm bei MNQ und ist somit nur gering.

Zudem ist darauf zu achten, dass die Arbeiten zu Zeiten mit geringer Hochwasserwahrscheinlichkeit durchgeführt werden (Herbstmonate). Die Trockenlegung der verschiedenen Abschnitte ist zudem eng mit dem Fischereiberechtigten abzustimmen und ggf. eine ausreichende Wasserzuführung zu gewährleisten.

3. Inhalts- und Nebenbestimmungen

Für die bewilligten Gewässerbenutzungen und den plangenehmigten Gewässerausbau sind die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) mit den dazu ergangenen Verordnungen maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den folgenden Inhalts- und Nebenbestimmungen grundsätzlich nicht enthalten.

3.1 Dauer der beschränkten Erlaubnis

Die beschränkte Erlaubnis für das Wiedereinbringen des Rechengutes wird bis zum 31.12.2027 erteilt.

3.2 Bauausführung

3.2.1 Der Unternehmensträger ist verpflichtet, die Maßnahmen entsprechend den eingereichten Unterlagen unter Berücksichtigung der Anmerkungen und technischen Auflagen nach den geltenden Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik auszuführen und dabei die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu beachten.

3.2.2 Die Ausführung hat dabei nach statischer Berechnung unter Berücksichtigung von Druck und Auftrieb bei steigenden Wasserständen zu erfolgen. Dabei ist von Wasserspiegelhöhen bis HW 100 (334,85 m ü. NN) sowie entsprechenden Grundwasserdruckhöhen in selber Höhe auszugehen. Die Berechnung ist von einem anerkannten Prüfingenieur für Baustatik zu prüfen und dem Landratsamt Straubing-Bogen vorzulegen.

3.2.3 Der Baubetrieb ist auf die Wasserführung des Gewässers abzustimmen. Auf schnell anlaufendes Hochwasser wird ausdrücklich hingewiesen. Bei Hochwasser kann es kurzfristig notwendig werden, die Arbeiten einzustellen sowie vorgenommene Einbauten im Gewässer wieder zu entfernen.

3.2.4 Vor Baubeginn der Erdarbeiten sind wirksame Maßnahmen gegen Sand- und Feinteileintrag in die Gewässer vorzunehmen und während der gesamten Bauzeit bis zum Bauende zu erhalten.

Erdarbeiten in und am Gewässer haben sich auf das zwingend notwendige Maß zu beschränken.

3.2.5 Maschinen und Geräte, welche mit Wasser in Berührung kommen, müssen frei von anhaftenden wassergefährdenden Stoffen sein. Das Lagern und Abfüllen von wassergefährdenden Stoffen (z. B. Kraftstoff, Mineralöl, Schmiermittel) darf nur unter Einhaltung eines Sicherheitsabstandes von mind. 20 m zu Oberflächengewässern erfolgen.

Im Hochwasserfall sind wassergefährdende Stoffe sofort auf hochwasserfreies Gelände zu verbringen. Ölbindemittel sind in ausreichendem Maße auf der Baustelle bereit zu halten.

Es ist sicher zu stellen, dass dies auch am Wochenende und an Feiertagen gewährleistet ist.

3.2.6 Die Ausführung der Änderungen am Umgehungsgerinne sind einvernehmlich mit dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf sowie dem Bezirk Niederbayern - Fachberatung für Fischerei (vorherige telefonische Verständigung) durchzuführen.

3.2.7 Der Anschluss des Umgehungsgerinnes ist so auszuführen, dass dem Umgehungsgerinne bei der zulässigen Stauhöhe von 334,025 m ü. NN mindestens 200 l/s zufließen.

Dabei darf innerhalb eines halben Jahres in zwei Schritten zur Erhöhung der bisherigen Wassermenge von 100 l/s auf 200 l/s vorgegangen werden.

Durch den erhöhten Zulauf notwendige Anpassungen am Gerinne sind dabei durchzuführen.

Die Größe des Abflussquerschnittes im Anschlussbereich des Umgehungsgerinnes ist durch Versuch mit Abflussmessung unter Einbeziehung des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf zu überprüfen.

3.2.8 Eine ausreichend lange Abbindezeit des verwendeten Betons vor Flutung der erstellten Bauwerke ist zu gewährleisten. Es darf keine Betonschlempe oder Wasser mit pH-Werten über 8,5 in das Gewässer eingeleitet werden. Es besteht ansonsten die Gefahr, dass der pH-Wert des Gewässers infolge Auslaugung des Betons nachteilig verändert wird.

3.2.9 Für die zum Bau notwendigen temporären Dämme im Oberwassergraben darf nur gewässerunschädliches Material verwendet werden. Auffüllungen über die bestehenden Uferhöhen hinaus sind grundsätzlich nicht gestattet.

Der Einbau der Dämme ist dem Fischereiberechtigten, dem Bezirk Niederbayern - Fachberatung für Fischerei und dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf mindestens eine Woche vorab mitzuteilen. Ggf. ist eine Wasserzuführung in betroffene Absperrabschnitte vorzusehen.

3.2.10 Die gesamten Baumaßnahmen haben grundsätzlich in trockenen Baugruben zu erfolgen.

Überschüssiges (Aushub-) Material ist abzufahren und darf nicht im Überschwemmungsgebiet der Kleinen Laber einplaniert werden.

3.2.11 Die Arbeiten haben wie geplant in zwei Abschnitten, zu Zeiten in denen Hochwasserabflüsse eher unwahrscheinlich sind (z. B. im Herbst) zu erfolgen. Dabei hat v. a. die Sanierung des Ausleitungswehres in möglichst kurzer Zeit stattzufinden.

Das geplante temporäre Steinwehr ist dabei auf 8 m zu verbreitern und die Oberkante des Wehres um 10 cm tiefer als geplant auszuführen. Da dies bei kleineren Abflüssen zu einer geringfügigen Wasserspiegelabsenkung um ca. 10 cm führen kann, ist zeitgleich der Einlauf zum Umgehungsgerinne entsprechend einzutiefen.

3.2.12 Die Befestigung des temporären Steinwehres sowie der anschließenden Strecke zum Altbach hat als mit Steinen ausgeführte Sohlrampe so zu erfolgen, dass auch bei Hochwasserabflüssen die Standsicherheit gewährleistet ist.

3.3 Betrieb

3.3.1 Die Schützen am Einlauf des Oberwassergrabens sind so zu steuern, dass dem Oberwasserkanal nicht mehr als 1,36 m³/s zufließen. Bei größeren Zuflüssen sind die Schützen entsprechend anzuheben.

3.3.2 Hindernisse des Wasserabflusses, wie Treibzeug, Eis etc. sind zu beseitigen. Der Unternehmensträger hat dafür zu sorgen, dass geeignete Ablagerungsplätze bereitstehen.

Dies gilt vor allem auch an den Einrichtungen zur Restwasserabgabe.

3.3.3 Der Unternehmensträger hat für eine möglichst schadlose Regelung bei Vereisung des Gewässers, insbesondere im Interesse des ungehinderten Wasserabflusses zu sorgen.

Die Betriebsfähigkeit aller Anlageteile ist durch mehrmaligen (mindestens zweimal) Probestau pro Jahr und regelmäßige (mindestens vierteljährlich) Unterhaltung und Wartung sicherzustellen.

3.3.4 Die Zurückhaltung und ungleichmäßige Abgabe von Wasser ist nicht zulässig.

3.4 Fischereifachliche Auflagen

3.4.1 Die Fischaufstiegsanlage (Umgehungsgerinne) ist so weit zu ertüchtigen, dass folgende Minimalanforderungen dauerhaft eingehalten werden:

- minimale Wassertiefe: 45 cm (in Ausnahmefällen 40 cm)
- minimale Sohlbreite: 100 cm

3.4.2 Falls in einigen Abschnitten der Einbau von Störsteinen erforderlich ist, um die Wassertiefe zu erhöhen, sind Öffnungsbreiten (Schlitzgrößen) von mindestens 40 x 40 cm vorzusehen.

3.4.3 Die hydraulische und biologisch - ökologische Funktionsfähigkeit von Fischaufstiegsanlage und Betriebswassereinrichtung sowie Fischschutz- und Fischabstiegseinrichtungen sind nach der Inbetriebnahme durch die Fachstellen (Wasserwirtschaftsamt Deggendorf, Bezirk Niederbayern - Fachberatung für Fischerei, Landratsamt Straubing-Bogen - fachlicher Naturschutz) im Rahmen einer Sichtprüfung zu bestätigen.

Dies gilt nicht als Bauabnahme nach Art. 61 BayWG.

3.4.4 Eine Funktionsfähigkeitsprüfung der Fischaufstiegshilfe wird vorbehalten. Dazu sind zwei U-Profile beidseitig im Einlaufbereich zur Fischwanderhilfe zu montieren, um ggf. die Montage eines Reusensatzes zu ermöglichen.

3.4.5 Die Betriebssicherheit der Fischaufstiegsanlage sowie der Betriebswassereinrichtung sind nachzuweisen.

3.4.5.1 Der Abfluss im Fischpass ist mittels einer kontinuierlichen Wasserstandmessung zu erfassen, mit einem Alarmgeber zu verbinden und durch automatische Registration festzuhalten. Alternative Nachweise (z. B. über tägliche digitale Fotos), welche dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf und dem Landratsamt Straubing-Bogen auf Verlangen vorgelegt werden müssen, sind möglich.

3.4.5.2 Zum Schutz vor Verklausung des Fischpasses (Umgehungsgerinne) ist ein Treibgutabweiser in geeigneter Form (z. B. Schwimmbalken, Gitter, o. ä.) anzubringen.

3.4.6 Die Vorrichtungen, die die Betriebswasserabgabe und den freien Fischzug gewährleisten, sind stets in funktionstüchtigem Zustand zu halten.

Die Ergebnisse der Eigenüberwachung (Wasserstands- bzw. Abflussmessung) sind festzuhalten, 3 Jahre aufzubewahren und auf Verlangen dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf und dem Landratsamt Straubing-Bogen vorzulegen.

3.4.7 Um einen ausreichenden Fischschutz sicherzustellen, sind folgende Maßnahmen bei der Errichtung bzw. beim Betrieb der Wasserkraftschnecke erforderlich:

3.4.7.1 Ggf. herausstehenden Schrauben / Kanten im mit Wasser benetzten Bereich der Wasserkraftschnecke sind zu entfernen oder abzudecken.

3.4.7.2 Die Führungskanten der Schnecke sind mit festsitzenden Schutzgummis (Fish bumpers) oder Rundstahleinheiten abzudecken.

3.4.7.3 Die Schraube (inkl. Schutzgummi / Rundstahleinheiten) muss mindestens 0,5 cm innerhalb des oberen Trogendes liegen (die Schraube darf keinesfalls über den Trog hinaus stehen).

3.4.7.4 Die Umlaufgeschwindigkeit darf zu keinem Zeitpunkt des Betriebes über 4 m/s liegen.

3.4.7.5 Die Schnecke ist im Unterwasser hängend zu lagern, um ein Aufprallen der absteigenden Fische auf einen Standfuß etc. zu verhindern.

3.4.7.6 Am Ende der Schnecke sind technische Maßnahmen (z. B. Einbau einer Abschlusslellipse, Einschnürung, Flügelanpassung, etc.) zur Vermeidung von Druckschlägen (starkes „Patschen“ im Unterwasser) der Anlage zu treffen.

3.4.7.7 Der Zustand der Schraube (z. B. die Entstehung möglicher scharfkantiger Ränder beim Betrieb) und der Schutzgummi / Rundstahleinheiten ist nach jedem Hochwasser, spätestens jedoch jährlich im Rahmen der allgemeinen Wartung auf Schäden zu überprüfen. Diese sind umgehend zu beheben.

3.4.8 Der Grobrechen (lichte Weite ≥ 15 cm) am Einlauf zur Wasserkraftschnecke muss mindestens eine sohlnahe Öffnung (≥ 30 cm breit x 30 cm hoch) und eine oberflächennahe Öffnung (≥ 30 cm breit x 30 cm hoch) aufweisen.

3.4.9 Nach Inbetriebnahme der Wasserkraftschnecke ist durch die Fachstellen zu prüfen, ob strömungslenkende Maßnahmen im Bereich des Zusammenflusses von Unterwasserkanal und Altbach und im Auslaufbereich der Fischaufstiegsanlage notwendig sind, um die Leitströmung in Richtung Altbach bzw. Fischaufstiegsanlage zu verbessern.

Ggf. sind strömungslenkende Elemente einzubringen.

3.4.10 Alle Unterhaltungsmaßnahmen, auch Arbeiten im Rahmen der Stauraumbewirtschaftung und der Feststoffbewirtschaftung sind so durchzuführen, dass der aquatische Lebensraum möglichst verbessert und keinesfalls beeinträchtigt wird. Der Fischereiberechtigte ist rechtzeitig (mindestens 14 Tage vorher) zu verständigen.

3.4.11 Während der Bauphase darf es nicht zum Trockenlegen von Gewässerabschnitten oberhalb des Ausleitungswehres kommen. Das vorübergehende Trockenlegen des Bereiches zwischen Ausleitungswehr und Wasserkraftanlage soll unter größtmöglicher Schonung des Naturhaushaltes stattfinden. Eventuell vorhandene Fische oder Muscheln sind ordnungsgemäß zu bergen und unter Absprache mit den jeweiligen Fischereiberechtigten in geeignete Abschnitte umzusetzen.

3.4.12 Bei der Gefahr von Fischnotständen infolge von Maßnahmen des Kraftwerkbetreibers hat der Bescheidsinhaber auf eigene Kosten und unter Beachtung des Bay. Fischereigesetzes (Fischereiausübungsberechtigung) zu veranlassen, dass der Fischbestand (Fische, Krebse, Muscheln) geborgen und in geeignete Gewässerabschnitte umgesetzt wird.

3.4.13 Der Unternehmensträger haftet für Fischereischäden durch Bau und Betrieb der Anlage.

3.5 Anzeigepflicht

Beginn und Ende der Arbeiten sowie wesentliche Unterhaltungsarbeiten sind dem Landratsamt Straubing-Bogen und dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf zwei Wochen vorher anzuzeigen.

Auf die Anzeigepflicht gegenüber dem Fischereiberechtigen wird besonders hingewiesen.

3.6 Bauabnahme

Vor Inbetriebnahme ist dem Landratsamt Straubing-Bogen gemäß Art. 61 BayWG die Bestätigung eines privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft vorzulegen, aus der hervorgeht, dass die Baumaßnahmen entsprechend dem Bescheid und den durch Roteintragungen ergänzten Antragsunterlagen ausgeführt oder welche Abweichungen von der zugelassenen Bauausführung vorgenommen wurden.

3.7 Unterhaltung

3.7.1 Der Unternehmensträger hat nach Maßgabe der jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften die Kleine Laber von 10 m oberhalb des Ausleitungswehres bis 10 m unterhalb der Einleitung des Unterwassergrabens in den Altbach, die Benutzungsanlagen, die Triebwerksgräben und das Umgehungsgerinne eigenständig zu unterhalten.

Die Unterhaltungsarbeiten sind einvernehmlich mit dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf durchzuführen.

3.7.2 Vor der Durchführung wichtiger und größerer Unterhaltungs- und Erneuerungsmaßnahmen sind, unbeschadet einer eventuell erforderlichen wasserrechtlichen Genehmigung, rechtzeitig das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf, das Landratsamt Straubing-Bogen und die Fischereiberechtigten zu unterrichten.

3.7.3 Der Unternehmensträger hat im Einflussbereich der Benutzungsanlage alle Maßnahmen zu treffen, die im Interesse des Gemeinwohles oder im Interesse der anerkannten Rechte und rechtlich geschützten Interessen Beteiligter zum Schutz von Grundstücken sowie bestehender Siedlungen und Anlagen gegen nachteilige Folgen der Wasserkraftanlage notwendig werden.

3.8 Höhenmaße

Die Anlage ist auf NN angeschlossen. Am Wasserzulauf zur neuen Schnecke ist die zulässige Stauhöhe von 334,025 m ü. NN durch eine Staumarke zu kennzeichnen.

Die Setzung eines Eichpfahles bleibt vorbehalten.

3.9 Umgang mit Rechengut

3.9.1 Treibzeug, welches sich am Rechen sammelt, ist vom Unternehmensträger grundsätzlich ordnungsgemäß zu entsorgen.

3.9.2 Ein automatisches Weiterleiten von unsortiertem Rechengut in das Unterwasser der Kraftwerksanlage ist nicht zulässig. Das vor dem Rechen ausgeworfene Rechengut ist zu sortieren.

3.9.3 Das Wiedereinbringen von sortiertem Schwemmgut ist zulässig, soweit es sich hierbei um organisches Material handelt, das keine Stoffe (insbesondere Abfälle) enthält, die gewässerfremd sind, die Wasserqualität beeinträchtigen können, die sich negativ auf die Gewässerökologie auswirken (z. B. größere Mengen lebender oder abgestorbener Algen) oder deren Wiedereinbringen an den Anlagen der Unterlieger zu Schäden, z. B. durch Verklausungen, führen kann.

3.9.4 Das wieder einzubringende Rechengut ist mit einem Spülstoß und in kleineren Chargen (z. B. täglich) wieder einzubringen. Nicht wieder eingebracht werden dürfen Zivilisations- und Sondermüll, organische Bestandteile wie z. B. Gras, Heu oder große Biomassen (z. B. größeres Totholz wie Baustämme, Wurzelstöcke).

3.9.5 Sollten sich im Unterwasser Verklausungen und Haufwerke bilden, so sind diese durch den Unternehmensträger unverzüglich zu entfernen.

3.10 Sonstige Auflagen

3.10.1 Eistrift

Der Unternehmensträger hat für eine möglichst schadlose Regelung bei Vereisung des Gewässers (Beseitigung der Eisversetzung und dergleichen), insbesondere im Interesse des ungehinderten Wasserabflusses, zu sorgen.

Die Bedienbarkeit des Schützes ist ständig sicherzustellen.

3.10.2 Betretungs- und Besichtigungsrecht

Unbeschadet der behördlichen Überwachung und der sich daraus ergebenden Rechte nach § 101 WHG und Art. 58 BayWG sind die Beauftragten der das Gewässer verwaltenden Behörde berechtigt, die Anlagen des Unternehmensträgers jederzeit zu betreten und zu besichtigen.

3.10.3 Statistische Angaben

Der Unternehmensträger hat die vom Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz jeweils verlangten statistischen Angaben über den Kraftwerksbetrieb zu machen.

3.10.4 Eigenüberwachung

Dem Unternehmensträger obliegt die Eigenüberwachung der Wasserkraftanlage.

Auf Verlangen des Landratsamtes Straubing-Bogen obliegt dem Unternehmensträger die Nachweispflicht bezüglich des ordnungsgemäßen Betriebs seiner Anlage.

4. Kostenentscheidung

4.1 Der Unternehmensträger hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

4.2 Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 550,00 Euro festgesetzt.

Auslagen betragen 1245,00 Euro.

G r ü n d e :

I.

Herr Friedrich Rosskopf, Laberweg 5, 94368 Perkam/Pilling, betreibt an der Kleinen Laber, ca. 1 km nördlich von Perkam die Wasserkraftanlage „Pillinger Mühle“.

Er beabsichtigt die vorhandene Francisturbine durch eine Wasserkraftschnecke zu ersetzen und den Rückbau des bestehenden Triebwerksgebäudes. Zudem soll das bestehende Umgehungsgerinne am Ausleitungsschütz angepasst und das Ausleitungsschütz saniert werden.

Zur weiteren rechtlichen Absicherung beantragte Herr Friedrich Rosskopf durch die Einreichung von Antragsunterlagen am 07.11.2016 die Erteilung einer Plangenehmigung für die Errichtung einer Wasserkraftschnecke mit Spülschütz.

Das wasserrechtliche Gestattungsverfahren wurde daraufhin durchgeführt.

Zu dem Vorhaben wurden die Träger öffentlicher Belange gehört. Insbesondere wurden die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf (amtlicher Sachverständiger) wie auch des Bezirks Niederbayern - Fachberatung für Fischerei - eingeholt.

Das Vorhaben wurde öffentlich bekannt gemacht. Einwendungen Privater wurden nicht erhoben.

Die Bekanntmachung, dass für das Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist, wurde im Amtsblatt Nr. 11 vom 14.06.2017 veröffentlicht.

II.

Das Landratsamt Straubing-Bogen ist sachlich und örtlich zuständig zum Erlass dieses Bescheides (Art. 63 Abs. 1 BayWG i. V. m. Art. 3 BayVwVfG - Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz -).

1. Die unter Nr. 1.1 dieses Bescheides aufgeführte Benutzung ist gestattungspflichtig nach den §§ 8 und 9 WHG.

   Dem Unternehmensträger kann für diese Gewässerbenutzung eine beschränkte Erlaubnis nach Art 15 BayWG erteilt werden, da zum einen die Voraussetzungen nach § 15 Abs. 1 WHG nicht vorliegen.

   Zum anderen liegen keine Versagungsgründe gemäß § 12 WHG i. V. m. §§ 33 bis 35 WHG vor, wenn die festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen (§ 13 WHG) beachtet werden.

   Die zwingenden wasserwirtschaftlichen Anforderungen (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG, § 68 Abs. 3 WHG) an die Wasserkraftnutzung können aus wasserwirtschaftlicher Sicht erfüllt werden.

   Insbesondere die Verbesserung der Durchgängigkeit über das Umgehungsgerinne stellt sicher, dass keine schädliche Gewässerveränderung zu befürchten ist.

   Da bei Beachtung der festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen nicht mit erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu rechnen ist, besteht für die Gestattung des Betriebs der Wasserkraftanlage keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 3 c UVPG – Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung – i. V. m. Anlage 1, Ziffern 13.14).

2. Für die Anpassung des Umgehungsgerinnes zur Wiederherstellung der Durchgängigkeit des Gewässers konnte eine Plangenehmigung nach § 68 Abs. 2 WHG erteilt werden, da damit eine Verbesserung für das Gewässer und der darin befindlichen Lebewesen erreicht wird.

   Gemäß dem Antrag soll die Anlage in der bisherigen Art als sog. Ausleitungskraftwerk betrieben werden. Die Ausleitungsstrecke beträgt ca. 770 m. Das Ausleitungswehr und das Triebwerk stellen dabei künstliche Abflusshindernisse dar. Die Durchgängigkeit der Kleinen Laber ist seit Bestehen der Anlage gestört.

   Mit dem Unternehmensträger sowie den Fachstellen (Fischerei, Naturschutz) konnte man sich vor Ort auf die zukünftige Restwassermenge von 200 l/s im Umgehungsgerinne einigen.

   Diese Abflussmenge entspricht der laut dem Bezirk Niederbayern - Fachberatung für Fischerei für den Fischaufstieg mindestens notwendigen Menge und wurde auch bei anderen an der Kleinen Laber in der Nähe befindlichen Wasserkraftanlagen festgesetzt. Dazu sind am bestehenden Umgehungsgerinne wie oben bereits erwähnt einige Änderungen auszuführen. Der Fischabstieg soll durch eine entsprechende Gestaltung der Wasserkraftschnecke sichergestellt werden

   Da somit nicht mit nachteiligen Umweltauswirkungen zu rechnen ist, besteht auch hierfür keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 3 c UVPG – Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung – i. V. m. Anlage 1, Ziffer 13.18.2).

3. Die Rechtsgrundlage für die Nebenbestimmungen findet sich in § 13 WHG und § 68 Abs. 3 WHG.

   Die Befristung der beschränkten Erlaubnis erfolgte gemäß dem Vorschlag des amtlichen Sachverständigen, wobei eine Frist von 10 Jahren in diesem Fall als angemessen betrachtet wurde.

4. Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2, 5, 6, 10, 11 und 15 Kostengesetz i. V. m. den Tarifstellen 8.IV.0/1.1.4.9.2, 1.14.3.2 und 1.2.2 des Kostenverzeichnisses zum KG.

Hinweise:

1. Die mit dem Bescheid des Landratsamtes Straubing-Bogen vom 06.06.2002, Az.: 42-641/33, unter der Nr. 2.3.2 festgesetzte Unterhaltungslast übernimmt der Unternehmensträger.

2. Es wird empfohlen, für die Nutzung des Grundstückes auf dem sich das Umgehungsgerinne befindet, eine privatrechtliche Regelung mit dem Freistaat Bayern zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg, Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg, Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg**, schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form[1].

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- [1] Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

H a r a n t
Regierungsrätin